

geschützt zu werden, die sie sich selbst revolutionär geschaffen hätten und nach ihrem Willen und Interesse ausübten (Eberhard Poppe, Der Verfassungsentwurf und die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, S. 535). Die Vorstellung von der Identität der Interessen von Gesellschaft und Staat einerseits und des Individuums andererseits (s. Rz. 41 ff. zu Art. 2), das »Identitätsdenken« der dogmatischen Marxisten-Leninisten (Peter Schneider, Prinzipien des totalitären Staats- und Rechtsdenkens), bestimmt die Grundrechtskonzeption. Lockert sich das Identitätsdenken auf, so hat auch das seinen Einfluß (s. Rz. 22 zu Art. 19). Im Grundsatz gilt jedoch das weiter, was Hermann Klenner (Studien über die Grundrechte, S. 53) meinte: Es sei verfehlt, wenn Gerhard Haney (Das Recht der Bürger und die Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit, S. 1069) die Herstellung der Einheit von Individuellem und Gesellschaftlichem nur als Ziel der Bürgerrechte bezeichne. Wegen der Identität der Interessen sei der Inhalt der sozialistischen Persönlichkeitsrechte nicht durch eine staatsfreie Sphäre charakterisiert, in der der einzelne seiner privaten Willkür nachgehen könne (eine kleinbürgerliche Vorstellung und Illusion). Das Recht des sozialistischen Staates grenze nicht das Individuum vom Kollektiv ab. Es sei individuelles und kollektives Recht zugleich. Das Recht gewähre keine Freistätte für die Absonderung einzelner vom Wege der Geschichte (a.a.O., S. 89). Im Sozialismus gebe es keine Freiheit des Bürgers vom Staat (a.a.O., S. 98). Die sozialistischen Grundrechte seien nicht Rechte der Bürger gegen ihren Staat (a.a.O., S. 100). Die Grundrechtskataloge sozialistischer Verfassungen grenzten nicht die Freiheitssphäre der Bürger von der Freiheitssphäre des Staates ab. Die sozialistischen Grundrechte seien nicht Schranke, sondern Inhalt der Volksmacht. Nach Gerhard Haney bestimmt und garantiert nicht das Maß der relativen Unabhängigkeit des einzelnen vom sozialistischen Staat die persönliche Freiheit, sondern die feste Verbindung des einzelnen mit dem Staat und der Gesellschaft (Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, S. 185).

Auch bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bleibt diese Auffassung maßgebend. So heißt es im Lehrbuch »Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie« (S. 260), Grundrechte (und Grundpflichten) seien nicht mehr wie in der bürgerlichen Gesellschaft scheinbare individuelle Reservate des einzelnen, sie seien nicht mehr Angriffs- und Verteidigungsmittel in einer durch die Konkurrenz des Privateigentums gezeichneten Gesellschaft. Sie seien nicht mehr Mittel der Selbstbehauptung des einzelnen in einer ihm feindlichen Gesellschaft gegenüber einem ihn unterdrückenden Staat.

- 13 b) In bezug auf Gesellschaft und Staat tritt in der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption an die Stelle der Frage nach der Freiheit »wovon« die Frage nach der Freiheit »wozu«. Die Antwort lautet: zur Mitgestaltung der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates. Deshalb steht in der Verfassung von 1968/1974 der Grundrechtsteil hinter dem Abschnitt über die Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung (s. Rz. 56 zur Präambel).

Ulrich Krüger und Eberhard Poppe schrieben bereits im Jahre 1961 in einem Tagungsbericht (Bürgerliche Grundrechte und sozialistische Persönlichkeitsrechte, S. 1921) im Anschluß an die Ausführungen Walter Ulbrichts auf dem V. Parteitag der SED (s. Rz. 2 zu Art. 19), es gehe darum, »jeden Bürger mit Hilfe des Staates und seines Rechts auf den Weg der sozialistischen Entwicklung, das heißt der bewußten Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens, zu führen, damit die sozialistische Persönlichkeit zu formen, alle Fähigkeiten und Kräfte der Menschen zur Entfaltung zu bringen«. Nach Hilde Benjamin ⁵⁴²